

4. Kann in der Benennung von Zeugen für unwahre Parteibehauptungen ein Betrugsversuch gefunden werden?  
St.G.B. §§ 263. 43.

I. Straffenat. Ur. v. 11. Februar 1907 g. G. u. Gen. I 826/06.

I. Landgericht Wiesbaden.

Aus den Gründen:

... Eine Täuschung des Richters ist, jedenfalls in der Regel, nicht schon durch bloß einseitige Parteibehauptungen möglich, da das Urteil nur auf den erwiesenen Sachverhalt gestützt werden darf. Allein der Angeklagte hat es bei der Erhebung seines Einwandes nicht bewenden lassen; er hat vielmehr für die unwahre Behauptung Zeugenbeweis angetreten, um dem Richter als Unterlage für die Entscheidung einen den Tatsachen widersprechenden Beweisstoff zu unterbreiten. Hierdurch machte er sich einer vorsätzlichen und für die beabsichtigte Vermögensbeschädigung ursächlichen Täuschung des Richters schuldig. Eine solche Täuschung ist ebensowohl durch einen Zeugen-, als auch durch einen Urkundenbeweis möglich. Zwar wird, wie die Revision hervorhebt, die Urkunde dem Richter von der Partei unmittelbar vorgelegt, während die Zeugenaussage erst durch die

Bernehmungshandlung des Richters geschaffen wird; allein die Bernehmung zu bewirken ist der Richter in Folge des von der Partei gestellten Beweisanspruchs, falls dieser erheblich ist, verpflichtet, und die abgegebene Zeugenaussage ist deshalb nicht minder ein von der Partei beigebrachtes Beweisstück als die vorgelegte Urkunde. Auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist nach dieser Richtung,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 196, Bd. 36 S. 118, kein Unterschied gemacht, und namentlich spricht die letztere Entscheidung ausdrücklich aus, daß den urkundlichen Beweismitteln andere Beweismittel gleicher Beschaffenheit und insbesondere auch die Aussagen von Zeugen gleich zu achten sind. Eine Irrtumserrugung im Sinne von § 263 St.G.B.'s ist hier auch für den Fall bejaht, wo der Zeuge gar nicht Zeugnis ablegen, sondern das Zeugnis verweigern sollte. Der Täuschungsversuch ist bejaht, weil der Richter aus dem Verhalten des Zeugen einen falschen Schluß ziehen sollte. Im vorliegenden Falle war bewußt eine falsche Aussage geplant und herbeigeführt, und damit ist das Tatbestandsmerkmal der Irrtumserrugung einwandfrei festgestellt. Daß die sonstigen Voraussetzungen des versuchten Betruges bei dem Angeklagten vorliegen, ist ohne Rechtsirrtum festgestellt. . . .